



KANTON
NIDWALDEN

Staatskanzlei
Staatsarchiv

Nidwalden und der Bundesbrief von 1291

Befreiungstradition und Forschung

Eidgenössische Befreiungstradition

Für viele Schweizerinnen und Schweizer ist klar, dass die Schweiz 1291 auf dem Rütli gegründet worden ist. Die übliche Geschichte lautet in aller Kürze so:

Der habsburgische Landvogt Gessler liess in Altdorf einen Hut auf eine Stange stecken und befahl, dass alle diesen zu grüssen hätten. Wilhelm Tell verweigerte den Gruss, worauf Gessler ihm befahl, zur Strafe mit der Armbrust einen Apfel vom Kopf seines Sohnes zu schiessen. Tell traf, dennoch liess Gessler ihn verhaften. Tell gelang es aber zu fliehen. Er eilte in die Hohle Gasse bei Küsnacht, wo er Gessler mit der Armbrust erschoss. Tells Tyrannenmord war der Auslöser für den bewaffneten Aufstand der Eidgenossen gegen die Habsburger. Im «Burgenbruch» stürmten die Verschwörer in Uri, Schwyz und Unterwalden die Burgen und vertrieben die habsburgischen Vögte. Mit dem Bundesschwur auf dem Rütli versicherten sich die drei Waldstätten nach dem gewaltsamen Aufstand der gegenseitigen Unterstützung und der Hilfe gegen Habsburg.

Diese Erzählung ist bekannt als «eidgenössische Befreiungstradition». Die wesentlichen Elemente sind Wilhelm Tell, der Burgenbruch sowie der Bundesschwur mitsamt Bundesbrief auf dem Rütli. Die Forschung sieht diese Elemente heute nicht mehr als Tatsachen. Wie aber bewertet sie die Geschichten? Und welche Rolle spielt Nidwalden im Bundesbrief? Gerade die Antwort auf die letzte Frage öffnet spannende neue Perspektiven.

Tellsgeschichte

Die Geschichte von Wilhelm Tell ist keine zeitgenössische Geschichte aus der Zeit um 1291, sie wurde erstmals um 1470 im «Weissen Buch von Sarnen» erwähnt.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts dann goss Aegidius Tschudi die Tellsgeschichte, den Burgenbruch und den Rüttschwur in seinem «Chronicon Helveticum» in die heute noch bekannte Form. Dabei erwähnte er den Bundesbrief aber nicht, datierte den Rüttschwur ins Jahr 1307 und den Burgenbruch ins Jahr 1314. Tschudis Fassung erreichte ein breites Publikum und war die Grundlage für Friedrich Schillers Drama «Wilhelm Tell» von 1804, welches das Bild von Tell und der Bundesgründung bis heute nachhaltig prägt. Schillers Tell wurde zum beliebten Volksstück und zum schweizerischen National Schauspiel.



Tells Apfelschuss in der Etterlin Chronik 1507, Daniel Schwegler, Wikimedia Commons.

Dennoch war die Tellsgeschichte schon früh umstritten. 1760 wiesen Uriel Freudenberger und Gottlieb Emanuel von Haller nach, dass die Figur von Tell der nordischen Sagenwelt entnommen ist. Spätestens mit den Arbeiten Joseph Eutyck Kopps um 1845, der sich auf urkundliche Überlieferungen stützte, setzte sich diese Sichtweise endgültig durch. Zudem war auf staatspolitischer Ebene die Tellsgeschichte als Geschichte eines erfolgreichen Aufstands gegen die rechtmässige Herrschaft problematisch. Die eidgenössischen Führungsgruppen hatten verständlicherweise Mühe mit der Geschichte eines erfolgreichen Aufstands gegen die Obrigkeit. Dies zeigte sich deutlich etwa während des Bauernkriegs im 17. Jahrhundert, als sich die aufständischen Bauern auf die Tellsgeschichte beriefen.

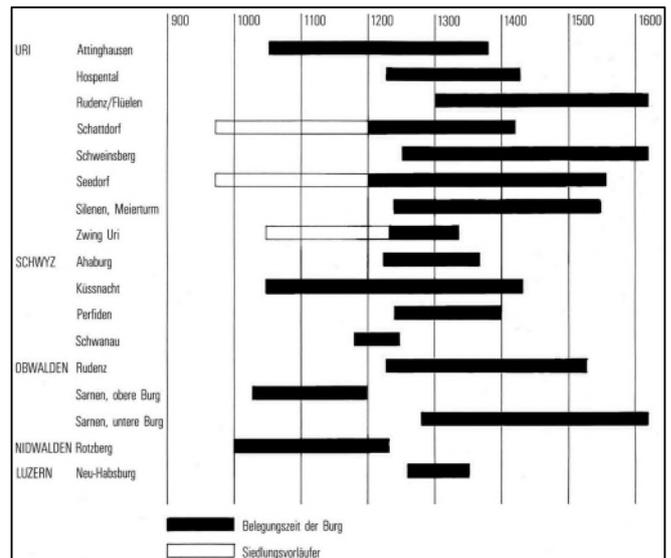
Wichtig blieb die Figur Tell als Symbol. In der Aufklärung im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde Tell zum Freiheitshelden, zum Vorkämpfer für die Menschenrechte und zum Symbol des Freiheitskampfes. Im 20. Jahrhundert änderte die Bedeutung. Im Zweiten Weltkrieg rückte der «liberale Tell» in den Hintergrund, wichtiger wurde der «Krieger Tell», der die Unabhängigkeit der Schweiz schützte. Dieses Bild blieb bis heute vorherrschend.

Burgenbruch

Weniger alt ist die Kritik am Burgenbruch, dem bewaffneten Aufstand der Eidgenossen und der Erstürmung der Burgen, wie Aegidius Tschudi ihn beschrieben hatte. In Nidwalden finden sich unter dem Burgenbruch zwei Erzählungen: einerseits das Motiv vom «blutigen Bad von Alzellen», die Geschichte vom Altzeller Bauern Konrad Baumgarten, der den Landvogt von Wolfenschiessen mit der Axt im Bad erschlägt, weil sich dieser Baumgartens Ehefrau unzünftig genähert hatte. Andererseits die Erzählung, wie die aufständischen Nidwaldner die Zwingburg auf dem Rotzberg in einem Handstreich erobern, nachdem eine einheimische Magd ihnen nachts heimlich den Zugang ermöglicht hat.

Die moderne archäologische Forschung hat den Burgenbruch als Legende ohne historischen Hintergrund enttarnt. Eine gewaltsame Eroberung und Zerstörung in der Zeit um 1300 lässt sich bei keiner Burg in der Zentralschweiz nachweisen. Im Gegenteil: Einige der Burgen wurden bereits vorher friedlich aufgegeben und verlassen, andere wurden zum Teil bis ins 17. Jahrhundert bewohnt und benutzt. Der legendäre Burgenbruch

fand nicht statt, er ist eine Erfindung. Dies gilt auch für die beiden grossen Nidwaldner Burgen, die Rotzburg und die Loppburg bei Stansstad. Die Rotzburg wurde bereits zwischen 1220 und 1230 friedlich verlassen, sie war 1314 also bereits seit langer Zeit eine Ruine. Noch eindeutiger ist der archäologische Befund bei der Loppburg. Zwar lassen sich dort Siedlungsspuren bis in die Bronzezeit zurück nachweisen, aber eine Burg stand dort zu keiner Zeit. Die sogenannte Loppburg hat es nie gegeben.



Belegungszeiten der Zentralschweizer Burgen, nach Werner Meyer: 1291, Anpassung durch StANW.

Bundesbrief 1291

Der Bundesbrief von 1291 wird heute meist als Landfriedensbund gesehen. Landfrieden waren Rechtssatzungen zur Einschränkung von Fehden, welche Könige, Adlige aber auch Stadt- und Landgemeinden errichteten. Der Bundesbrief ist ein typisches Beispiel, wie es damals im Raum der heutigen Schweiz viele gab. Er war eine Vereinbarung zwischen den lokalen Dienstadligen in Uri, Schwyz und Unterwalden zur Gewährleistung des Friedens und damit zur Sicherung ihrer Herrschaft. Gewalt sollte ausgeschaltet werden, an ihre Stelle sollte die gerichtliche Konfliktlösung treten und diese wurde durch die lokalen Dienstadligen ausgeübt. Der Bundesbrief kann als Hinweis auf eine beginnende Verfestigung der Zentralschweizer Talgemeinden gesehen werden. Dennoch enthält er keinerlei Elemente einer Staatsgründung, ganz im Gegenteil befestigte er die bestehende Ordnung. Zudem wurde er während langer Zeit offensichtlich nicht als wichtig erachtet. Bis ins 18. Jahrhundert wurde der Bundes-

Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans
Telefon +41 41 618 51 51
staatsarchiv@nw.ch
www.staatsarchiv.nw.ch

brief nirgends erwähnt, keine andere Urkunde nahm Bezug auf ihn. Für eine Staatsgründungsurkunde mutet das zumindest unverständlich an. Erst 1724 wurde der Bundesbrief im Archivturm von Schwyz wieder entdeckt. Allerdings gibt es eine einzige Ausnahme und diese ist gerade für Nidwalden von Bedeutung – mehr dazu im letzten Abschnitt.



Bundesbrief von 1291, Wikimedia Commons.

Heute erachtet die Forschung die Rolle des Bundesbriefes im Mittelalter als nicht entscheidend. Als Symbol für Freiheit und Unabhängigkeit aber hatte er in den letzten 150 Jahren eine grosse Bedeutung. In der durch Nationalstaaten geprägten zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand auch in der Schweiz der Wunsch nach einem Nationalfeiertag, welcher die Gründung des Staates in Erinnerung halten sollte. Weil die Gründung des Bundesstaats von 1848 aber immer noch durch die Erinnerung an den Sonderbundkrieg belastet war, griff man lieber auf die alteidgenössische Geschichte zurück. Der Bundesbrief von 1291 hatte dabei entscheidende Vorteile. Er war das älteste Dokument, das auf die eidgenössischen Mythen zu passen schien – und er liess sich datieren. Letzteres war für die Bestimmung des Nationalfeiertags wichtig. Der Bundesbrief befriedigte zudem das Bedürfnis nach einer tatsächlich vorhandenen Urkunde, welcher eine höhere Beweiskraft zugestanden wurde als chronikalischen Überlieferungen. Dies war auch aus der Sicht der Geschichtswissenschaft wichtig, die überprüfbare Tatsachen forderte.

Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans
Telefon +41 41 618 51 51
staatsarchiv@nw.ch
www.staatsarchiv.nw.ch

Rütlichschwur

Aegidius Tschudi datierte den Rütlichschwur – ohne den Bundesbrief zu erwähnen – auf den 8. November 1307. Auch wenn Tschudis Erzählung in sich sehr stimmig ist, so gibt es ausserhalb der chronikalischen Tradition keine einzige Erwähnung eines Schwurs auf dem Rütli. Deshalb erachtet die Forschung den Rütlichschwur heute als mythologische Erzählung. Auch die Vorstellung eines Staatsgründungsakts wird heute zurückgewiesen. Die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft wurde nicht an einem bestimmten Tag gegründet, sie entstand langsam durch verschiedene Bündnisse und verfestigte sich bis ins 15. Jahrhundert zu einem lockeren Staatenbund, der durch die Tagsatzung nur notdürftig zusammengehalten wurde.

Wie kam es, dass der Rütlichschwur – den es also notabene nicht gegeben hat – auf den 1. August 1291 datiert worden ist? Wie bereits gesagt, bestand nach der Gründung des Bundesstaats das Bedürfnis nach einer datierbaren, urkundlich belegten Geburtsstunde der Eidgenossenschaft. Weil man 1891 das 700-jährige Jubiläum der Stadt Bern feierte, wollte der Bundesrat gleich auch die Gründung der Eidgenossenschaft mitfeiern. Dazu schrieb Wilhelm Oechsli im Auftrag des Bundesrats die Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft neu. Kurzerhand setzte er den 1. August 1291 als Datum fest, weil der Bundesbrief auf «anfangs August» datiert ist. Die zuerst als einmaliges Ereignis geplante Bundesfeier am 1. August 1891 wurde zum vollen Erfolg und bereits nach wenigen Jahren beschloss man, den 1. August jährlich als Nationalfeiertag zu begehen. Der Erfolg trug stark dazu bei, dass sich in der allgemeinen Vorstellung das neue Datum von 1291 schnell mit der alten Tradition um den Rütlichschwur vermischte.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Zentralschweizer zuerst gegen diese Vermischung wehrten. Insbesondere die Urner wollten nichts hören von einer Verschmelzung der altehrwürdigen Tradition des Rütlichschwurs mit dem Bundesbrief von 1291. Noch 1895 liessen sie «ihrem» Helden Wilhelm Tell in Altdorf ein Denkmal erstellen, auf das sie die Jahreszahl 1307 schrieben – das traditionelle Datum der Bundesgründung, wie es bereits Aegidius festgelegt hatte.



Telldenkmal in Altdorf mit der Jahrzahl 1307, Picswiss.

Die Rolle der Befreiungstradition

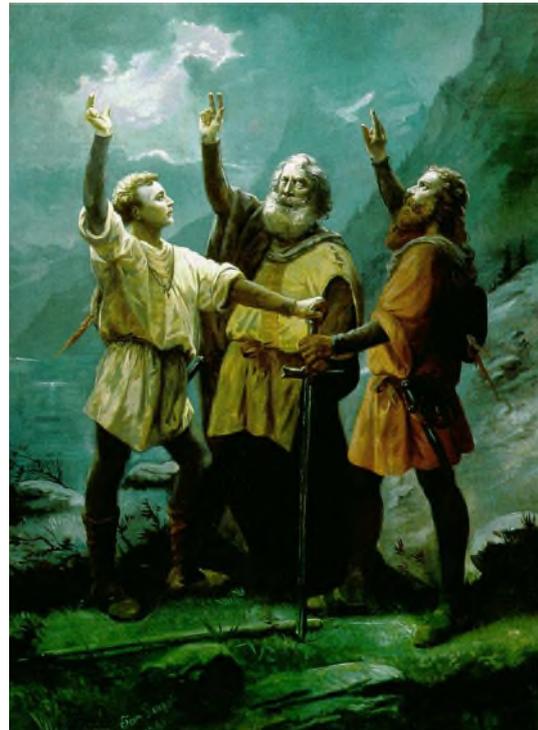
Ein genauer Blick lässt also von den gewohnten Erzählungen nicht mehr viel übrig. Die historische Forschung wertet die eidgenössische Befreiungstradition heute nicht mehr als Tatsachenbericht, sondern als legendenhafte Überlieferung. Sie entsprang dem Bedürfnis nach einer gemeinsamen Geschichte in der Eidgenossenschaft, die ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuerst durch soziale Konflikte, dann durch konfessionelle Krisen gefährdet war. Gleichzeitig bediente die Befreiungstradition das eidgenössische Selbstverständnis, das ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich entstand. Und nicht zuletzt diente sie als Rechtfertigung gegen den Vorwurf, die Eidgenossenschaft sei durch den Sturz der christlichen Ständeordnung des Mittelalters entstanden: Die Eidgenossen hätten sich eben nicht gegen die gottgewollte Ordnung erhoben, sondern sich mit gutem Recht gegen eine Tyrannenherrschaft gewehrt.

In diesem Sinn ist die Befreiungstradition ein folgenreicher und ein sehr populärer Mythos. Sie trug zur Festigung der Eidgenossenschaft in schwierigen Zeiten bei

Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans
Telefon +41 41 618 51 51
staatsarchiv@nw.ch
www.staatsarchiv.nw.ch

und lieferte die Grundformel für eine gemeinsame Geschichte. Im Zuge der Nationalstaatenbildung ermöglichten diese Mythen die Bildung einer nationalen Identität. Guy Marchal hat es 1990 so zusammengefasst: Ungeachtet des wissenschaftlichen Diskurses tradieren populäre Erzählformen vom Film über Schulbücher bis zum Comic sowie die politische Festrhetorik die legendären Motive unbekümmert weiter.



Schwur auf dem Rütli, Jean Renggli, Wikimedia Commons.

Nidwalden streitet mit dem Bundesbrief

Kann man den Bundesbrief also vergessen? Überhaupt nicht! Gerade wenn man sich die Rolle Nidwaldens anschaut und den Text genau liest, bleibt er ein äusserst spannendes Dokument. Zwei Aspekte sind zu erwähnen: einerseits der Umstand, dass der Bundesbrief bis zu seiner Wiederentdeckung nur einmal – in Nidwalden – genannt wird. Andererseits die Art und Weise, wie Nidwalden bzw. Unterwalden im Bundesbrief bezeichnet werden. Zusammen ermöglichen diese Aspekte neue Blicke auf die Zentralschweiz um 1300.

Der Bundesbrief taucht bis zu seiner Wiederentdeckung 1724 weder in den Chroniken noch in eidgenössischen Bündnissen auf. Daraus lässt sich schliessen, dass er weder im eidgenössischen Selbstverständnis noch im Bündnis-

system eine Rolle gespielt hat. Er wird nur ein einziges Mal erwähnt – in einem lokalen Rechtsstreit zwischen Obwalden und Nidwalden im Jahr 1616. Dabei ging es wieder einmal um die gegenseitige Stellung Obwaldens und Nidwaldens, die gemeinsam als Unterwalden ins eidgenössische Bündnissystem integriert waren. Obwalden beanspruchte den Vorrang, Nidwalden wollte Gleichstellung. Vor einem Schiedsgericht berief sich Nidwalden 1616 auf eine Abschrift eines Bundesbriefs in seinem Archiv, um die Gleichstellung Nidwaldens zu belegen. In diesem Bundesbrief von 1291 sei nicht von Unterwalden die Rede, so Nidwaldens Argumentation, sondern nur von Nidwalden. Entsprechend müsse Nidwalden aufgewertet werden und zumindest als gleichberechtigt mit Obwalden gelten. Interessant ist die harsche Reaktion der Obwaldner, die am Bündnisbrief von 1291 zweifelten und die Nidwaldner Argumente ins Lächerliche zogen. «Da muossten wir lachen» war eine oft wiederholte Wendung und die Antwort gipfelte in der Forderung, diesen sogenannten Bundesbrief zurückzuweisen oder gar zu vernichten.

Schlussendlich konnte sich Nidwalden 1616 mit seinem Argument nicht durchsetzen, die Schiedsrichter trauten dem offensichtlich unbekanntem Bündnisbrief von 1291 nicht. Nidwalden beharrte dennoch auf dem Bündnis von 1291 und liess dieses in sein Bundbuch (ein Kopialbuch der vorhandenen Bündnisse) von 1621 eintragen – notabene als einziger Kanton überhaupt. Aus heutiger Sicht ist dies erstaunlich, belegt aber deutlich, dass der Bundesbrief damals keine Rolle gespielt hat. Die Abschrift des Bundesbriefs, welche die Nidwaldner 1616 vorlegten, liegt heute im Staatsarchiv Nidwalden. Ihre Herkunft und ihre ursprüngliche Funktion sind ungeklärt, die Forschung hat sich noch kaum mit der sogenannten Nidwaldner Fassung beschäftigt.

Nidwalden oder Unterwalden?

Aber ist an der Nidwaldner Argumentation etwas dran? Ist im Bundesbrief tatsächlich nur von Nidwalden statt von Unterwalden die Rede? Die Antwort ist komplizierter als es scheinen könnte – führt dafür aber zu sehr spannenden Fragen zur Zentralschweiz um 1300. Im Text der Urkunde werden einleitend die Bündnispartner genannt. Dort steht im Wortlaut «*communitas hominum Intramontanorum vallis inferioris*», also die «Gemeinschaft der Leute von Unterwalden im unteren Tal». Zuerst fällt auf, dass nicht Unterwalden genannt wird, sondern tatsächlich nur das untere Tal, also Nid-

walden. Weiter ist es eine Bezeichnung, die nicht den juristischen Gepflogenheiten der Zeit entspricht. Eine Körperschaft würde richtigerweise als «*Universitas*» (Gemeinde) bezeichnet. Die Nidwaldner werden dagegen «*communitas hominum*» genannt. Es scheint so, als ob der Schreiber nicht sicher gewesen wäre, welche Nidwaldner Körperschaft genannt werden sollte und wie diese korrekt zu nennen wäre.

Noch seltsamer ist das Siegel. Dieses wird in der Umschrift als Siegel der Gemeinde der Leute von Stans («*Sigillum Universitatis Hominum de Stannes*») bezeichnet – was nicht mit der Nennung im Text übereinstimmt. Was vielleicht wie eine Haarspalterei wirkt, wurde damals sehr ernst genommen: Urkunden wurden anhand solcher Unstimmigkeiten auf ihre Echtheit geprüft und von Gerichten als ungültig bezeichnet. Vollends unübersichtlich wird es mit dem im Siegelfeld eingeritzten Zusatz «*Et vallis sup[er]ioris*» - «und des oberen Tals». Diese erweiterte Siegelumschrift weist das Siegel als Unterwaldner, bzw. präziser als Siegel des oberen und des unteren Tales aus – was ebenfalls nicht mit dem Text in der Urkunde übereinstimmt. Es gibt noch eine weitere Unstimmigkeit: Das Siegelbild zeigt einen Schlüssel, also das Attribut des heiligen Petrus, der Patron der Stanser Kirche war. Die ursprüngliche Siegelumschrift ohne Zusatz und das Siegelbild stimmen wenigstens überein und weisen das Siegel als Siegel der Stanser Kirchengenossen (nicht der Nidwaldner) aus. Dies allerdings passt weder zum Text der Urkunde noch zur erweiterten Siegelumschrift.



Unterwaldner Siegelstempel 1291, Wikimedia Commons

Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans
Telefon +41 41 618 51 51
staatsarchiv@nw.ch
www.staatsarchiv.nw.ch

Was bedeutet das nun? Oft wurde vermutet, dass es 1291 kein Unterwaldner Siegel gegeben hätte und dass deshalb einfach das vorhandene Stanser Kirchensiegel zum Unterwaldner Siegel erweitert worden wäre. Dagegen spricht allerdings, dass dieses Siegel, das am Bundesbrief hängt, vorher (und nachher) nie von den Stansern (oder Nidwaldnern) benutzt worden ist. Tatsächlich taucht es erstmals am Bundesbrief von 1291 auf und wurde dann ausschliesslich für eidgenössische Bündnisse verwendet. Die Stanser Kirchgenossen jedenfalls benutzten es nie.

Vieles und nicht zuletzt die seltsame Nennung der Nidwaldner bzw. der Unterwaldner als Bündnispartei spricht dafür, dass es sich beim Bundesbrief von 1291 um eine Fälschung handelt. Wobei Fälschung nicht im heutigen Sinn als Straftat zu verstehen wäre, sondern als Nachherstellung in schriftlicher Form eines tatsächlichen Rechtszustands. Ein «Verfahren», dass im Mittelalter tatsächlich nicht unüblich war. Jedenfalls stellte Roger Sablonier 2008 die These auf, der Bundesbrief von 1291 könnte erst 1309 geschrieben und vordatiert worden sein. Dies, um König Heinrich VII. die Friedensfähigkeit der Orte – also die Fähigkeit im Inneren den Frieden aufrecht zu erhalten – zu beweisen und damit die Bestätigung der Reichsfreiheit zu erwirken. Das ist denkbar, denn üblicherweise stützte die königliche Kanzlei ihre Entscheide auf vorhandene Urkunden, und König Heinrich VII. hatte zudem ein grosses politisches Interesse, die Zentralschweizer Täler direkt seiner Herrschaft zu unterstellen bzw. sie den Herrschaftsansprüchen Habsburgs zu entziehen. Interessanterweise sind gerade die schwammigen Nennungen der Unterwaldner Partei im Urkundentext und im Siegel ein starkes Indiz für die Fälschungsthese. Im Gegensatz zu Uri und Schwyz gab es um 1300 in Ob- und Nidwalden keine Talgemeinden, die eigenständig auftreten konnten. Unterwalden konnte – ebenfalls anders als Uri und Schwyz – noch keine ältere Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit vorweisen. Wollte man gegenüber dem König die Friedensfähigkeit Unterwaldens, also das Vorhandensein einer eigenständigen Talgemeinde, die den Frieden sichern konnte, nachweisen, mussten die Bezeichnungen notwendigerweise schwammig bleiben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer genau – wenn nicht eine Talgemeinde – 1309 die Reichsunmittelbarkeit erreichen wollte. Waren es die lokalen Dienstadligen? Oder wollte Werner von Homberg, der

neu ernannte Reichsvogt von Uri, Schwyz und Unterwalden seine Stellung stärken? Oder spannten der Reichsvogt und die lokalen Eliten zusammen? Der Bundesbrief lässt nach wie vor Fragen offen.

Emil Weber
Oktober 2023

Literatur

- de Capitani, François: Art. Tell, Wilhelm, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 17.12.2013, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017475/2013-12-17>.
- Kaiser, Peter: Art. Befreiungstradition, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 03.08.2009, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017474/2009-08-03>.
- Koller, Simon, Meyerhans, Andreas: Die Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefes von 1291, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 94 (2002), S. 87-104.
- Marchal, Guy P.: Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Olten 1990, Bd. 2, S. 307-403.
- Meyer, Werner, Garovi, Angelo: Die Wahrheit hinter dem Mythos. Die Entstehung der Schweiz, Oppenheim am Rhein, 2023.
- Sablonier, Roger: Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300, Baden 2008.
- Weber, Emil: Herrschaftswandel. Von dienstadliger Herrschaft zum Landort, in: Steiner, Peter, Achermann, Hansjakob, Schleifer-Stöckli Karin, Weber Emil (Red.): Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 1, S. 46-61.
- Weber, Emil: Ein neues Selbstverständnis. Die Nidwaldner schaffen ihre Geschichte, in: Steiner, Peter, Achermann, Hansjakob, Schleifer-Stöckli Karin, Weber Emil (Red.): Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 1, S. 94-101.

Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans
Telefon +41 41 618 51 51
staatsarchiv@nw.ch
www.staatsarchiv.nw.ch